

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland

Gemäß § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

Zu den betreffenden Flächen gehören beispielsweise Platten- und Kieswege, Garagen- und Grundstückszufahrten, Stellflächen, sonstige Hofflächen, Gehwege, Bürgersteige, Radwege, Parkplätze, Böschungen, Feldraine und andere.

Das Anwendungsverbot gilt auch für andere Mittel, die zum Zweck der Unkrautvernichtung dienen können, z. B. Wegerein oder Steinreiniger.

Das Verbot gilt auch dann, wenn in der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels Anwendungsgebiete wie „Wege und Plätze“, „Wege und Plätze mit Holzgewächsen“ oder „Wege und Plätze ohne Holzgewächse“ aufgeführt sind.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn der angestrebte Zweck

- vordringlich ist,
- mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und
- überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.

Der entsprechende Antrag ist an das LALLF zu richten. Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Regelung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden. Für landwirtschaftliche Beihilfeempfänger führt der Verstoß auch zu Kürzungen der Förderung.

Ansprechpartner Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V

Regional vor Ort für Sie:

Regionaldienst Rostock Graf-Lippe-Str. 1 18059 Rostock E-Mail: rd-rostock@lallf.mvnet.de	Regionaldienst Greifswald Grimmer Str. 17 17489 Greifswald E-Mail: as-greifswald@lallf.mvnet.de
Regionaldienst Schwerin Wickendorfer Str. 4 19055 Schwerin E-Mail: as-schwerin@lallf.mvnet.de	Regionaldienst Neubrandenburg Demminer Str. 46 17034 Neubrandenburg E-Mail: as-neubrandenburg@lallf.mvnet.de

Informationen zu verfügbaren Pflanzenschutzmitteln erhalten Sie auch im Gartenfachhandel.

Impressum

Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Telefon: 0385 588 61 000

E-Mail: poststelle@lallf.mvnet.de

Homepage: www.lallf.de

Fotos: LALLF

Druck: Landesamt für innere Verwaltung MV

Stand: 2023



Das Mitbringen von Pflanzenschutzmitteln aus dem Ausland ist verboten



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei

Von Privatpersonen im Ausland erworbene Pflanzenschutzmittel dürfen nicht über die Grenze nach Deutschland verbracht werden!

Nach Erkenntnissen des Landesamtes sind es überwiegend glyphosathaltige Mittel, die in Unkenntnis der Rechtslage von Bürgerinnen und Bürgern bei Grenzübertritt mitgeführt werden.

Diese Produkte dürfen jedoch in Deutschland nicht angewendet werden!

Nach dem Pflanzenschutzgesetz dürfen in Deutschland nur Pflanzenschutzmittel (PSM) eingesetzt werden, die in Deutschland auch zugelassen sind. Zugelassene PSM sind mit einem Zulassungszeichen und einer Zulassungsnummer versehen.



Dieses Zulassungszeichen müssen Pflanzenschutzmittel aufweisen! (Quelle: BVL)

Wichtiger Bestandteil der Zulassung ist die auf dem Mittel angebrachte Gebrauchsanleitung, die in deutscher Sprache alle Angaben für die richtige, bestimmungsmäßige Anwendung sowie Auflagen zum Anwender- und Umweltschutz enthält.

Diese Bedingungen werden durch die im Ausland erworbenen Produkte nicht erfüllt. Weder sind sie in Deutschland auf ihre Eigenschaften hin geprüft, noch ist ihre Wirkung als Pflanzenschutzmittel sicher. Ein Mitbringen nach Deutschland und ihre Anwendung sind darum verboten.

Das innergemeinschaftliche Verbringen wird kontrolliert



Das Mitbringen wird durch die Zollbehörden an der Grenze kontrolliert. Wenn an den in Mecklenburg-Vorpommern befindlichen Grenzübergangsstellen, besonders zu Polen, derartige Pflanzenschutzmittel gefunden werden, wird gegen die verfügbare Person ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Ab dem 01.01.2024 gelten neue Regelungen

Es ist ab dem 01.01.2024 verboten, Pflanzenschutzmittel innergemeinschaftlich zu verbringen oder anzuwenden, welche aus dem Stoff Glyphosat bestehen oder diesen beinhalten.

Das vorsätzliche Mitbringen beziehungsweise Anwenden dieser Produkte, und auch der jeweilige Versuch, wird dann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 69 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 6 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 5 PflSchG und § 1 PflSchAnwV).

Allgemeine Fakten zu Pflanzenschutzmitteln in Deutschland

Durch die Zulassungsbehörde, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, sind in Deutschland etwa 950 Pflanzenschutzmittel zugelassen, die derzeit unter knapp 2.000 Handelsbezeichnungen vertrieben werden. Darin enthalten sind fast 300 verschiedene Wirkstoffe.

Als Pflanzenschutzmittel für nichtberufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich sind derzeit knapp 500 Handelsprodukte zugelassen. Sie unterliegen einer besonders strengen Prüfung und sind durch eine besonders risikoarme Anwendung gekennzeichnet. Dies ist erforderlich, da nichtberufliche Anwender keiner Sachkundepflicht unterliegen, wie es bei einer beruflichen Anwendung vorgeschrieben ist. Darüber hinaus darf von einer Pflanzenschutzmittelanwendung im Haus- und Kleingartenbereich auch kein Risiko für Dritte ausgehen, denn die Behandlungsflächen sind in der Regel für die Familie des Anwenders frei zugänglich. Die oben genannten illegal mitgebrachten Pflanzenschutzmittel erfüllen diese Bedingungen nicht. Auch deshalb sind ihr Mitbringen und ihr Einsatz verboten.



Beispiel für eine regelwidrige Pflanzenschutzmittelanwendung auf Nichtkulturland